

Änderung der Verordnung über die Volksschule

(Vom

(Erlassen vom Landrat am

I.

GS IV B/31/1, Verordnung über die Volksschule vom 23. Dezember 2009 (Stand 1. August 2013), wird wie folgt geändert:

Ingress (geändert)

Der Landrat,
gestützt auf die Artikel 25, 43, 104, 105, 105a und 115 des Gesetzes vom 6. Mai 2001 über Schule und Bildung (Bildungsgesetz)¹⁾,
verordnet:

Art. 22 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)

Bemessung der Beiträge gemäss Artikel 105 Absatz 3 Bildungsgesetz (Sachüberschrift geändert)

¹ Der Kanton richtet jährlich für jedes betreute Kind einen pauschalen Beitrag an die Betreuungskosten aus.

² Die Beitragshöhe richtet sich nach dem Umfang der täglich in Anspruch genommenen Betreuung und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss Sozialtarif.

³ Der Landrat bestimmt auf Antrag des Regierungsrates jährlich mit dem Budget den Höchstwert einer Beitragspauschale mit Wirkung auf Beginn des folgenden Schuljahres.

⁴ Der Regierungsrat legt die Abstufung der Sozialtarife fest.

II.

Keine anderen Erlasse geändert.

III.

Keine anderen Erlasse aufgehoben.

¹⁾ GS IV B/1/3

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.